

# **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Callenberg**

**vom 06.05.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat am 06.05.2024 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und

2. § 15 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr Callenberg ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Callenberg, Grumbach, Langenberg-Meinsdorf und Langenchursdorf.

(2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Callenberg“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Callenberg, Grumbach, Langenberg-Meinsdorf und Langenchursdorf geleistet. In der Gemeindefeuerwehr besteht darüber hinaus eine passive Abteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung, eine Jugendfeuerwehr, eine Gemeindegemeinschaft, ein Fachbereich für Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie ein Fachbereich zur Organisation der Ausbildung der aktiven Abteilung.

(4) Die genaue Struktur der Gemeindefeuerwehr Callenberg mit ihren Ortsfeuerwehren, Abteilungen und Fachbereichen ist in Anhang I dargestellt.

(5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter. Die Leitung der Ortsfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Ortsführer und seinem Stellvertreter.

## **§ 2**

### **Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen sowie Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes zu erstellen

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Willensbekundung über die Bereitschaft zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

(2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollten im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Es sollte ein möglichst kurzer Anmarschweg, ausgehend vom Wohnort des jeweiligen Bewerbers, bei der Wahl des jeweiligen Ortsfeuerwehrstandortes priorisiert berücksichtigt werden. Abweichungen von dieser Empfehlung sind in Absprache zwischen dem Gemeindefeuerwehrleiter und den betreffenden Ortswehrleitern möglich.

(3) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(5) Der Nachweis über die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG für Feuerwehrdienst wird durch eine einmalige arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G25 vor dem Eintritt in die aktive Abteilung erbracht. Eine Wiederholung der ärztlichen Untersuchung kann bei begründetem Verdacht durch Antrag des jeweiligen Kameraden, des zuständigen Ortswehrleiters oder des Gemeindefeuerwehrleiters erforderlich werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres muss die gesundheitliche Eignung entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG durch eine regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchung entsprechend des Grundsatzes G25 nachgewiesen werden. Den erforderlichen Prüfzyklus legt hierbei der untersuchende Arzt fest, wobei das Mindestintervall 2 Jahre beträgt. Die anfallenden Kosten für die ärztliche Untersuchung werden vom Träger der Gemeindefeuerwehr Callenberg übernommen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Angabe der ausschlaggebenden Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet ebenfalls, wenn im Rahmen der unter § 3 Absatz 5 ab dem vollendeten 65. Lebensjahr geforderten regelmäßigen arbeitsmedizinischen Untersuchung oder einer vor dem vollendeten 65. Lebensjahr entsprechend § 3 Absatz 5 beantragten arbeitsmedizinischen Untersuchung eine Untauglichkeit nach dem Grundsatz G25 festgestellt wird.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt, oder
  - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 5 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt durch den Gemeindeführer, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 5 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.

(9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter und seinen Stellvertreter nach § 16 Absatz 1 zu wählen. Die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren ab dem vollendeten 16. haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsfeuerleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der „Feuerwehr-Entschädigungssatzung“ der Gemeinde Callenberg festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des §63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst (mindestens 12 Dienste pro Jahr) und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des Ortswehrleiters

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

(9) Eine Ausnahme hinsichtlich Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) kann für Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst gemacht werden, welche ihre Hauptmitgliedschaft in der Feuerwehr einer anderen Kommune haben. Hierbei ist dem betreffenden Ortswehrleiter unaufgefordert die ausreichende Beteiligung an Aus- und Fortbildungsdiensten in der Hauptfeuerwehr halbjährlich nachzuweisen. Über dies hinaus muss der betreffende Kamerad an mindestens fünf Ausbildungsdienste mit orts- bzw. gemeindespezifischen Inhalt (z.B. ortsspezifische Gerätekunde, Straßenkunde, Löschwasserentnahmestellen, etc.) pro Jahr teilnehmen.

## **§ 6**

### **Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt den Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für eine Berufungsdauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter gehören der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügen mindestens über die Qualifikation Truppführer, haben den Lehrgang für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, sind im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Im Rahmen eines Wechsels von der Jugendfeuerwehr in die aktive Abteilung sollte ein möglichst kurzer Anmarschweg, ausgehend vom Wohnort des jeweiligen Kameraden, bei der Wahl des jeweiligen Ortsfeuerwehrstandortes priorisiert berücksichtigt werden. Abweichungen von dieser Empfehlung sind in Absprache zwischen dem Gemeindefeuerwehrleiter, den betreffenden Ortswehrleitern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart möglich.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können für rückwärtige Dienste, im Rahmen der gesetzlichen und versicherungstechnischen Vorschriften, unter Berücksichtigung ihrer individuellen körperlichen und geistigen Verfassung und nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortswehrleiter, an den Ausbildungen und in besonderen Notsituationen an den Einsätzen (rückwärtige Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr Callenberg teilnehmen.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter aus ihren Reihen für die Berufungsdauer von fünf Jahren nach den Festlegungen in § 16. Steht kein Kandidat für das Wahlamt des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung aus deren Reihen zur Verfügung, so kann im Rahmen einer Einzelfallregelung auch ein Mitglied der aktiven Abteilung zur Wahl aufgestellt werden.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 5 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

## **§ 9**

### **Passive Abteilung**

(1) In die passive Abteilung kann nach schriftlichem Antrag übernommen werden, wer aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Callenberg ist, sich aber nicht in der Lage sieht, den Ansprüchen gemäß § 5 Absatz 5 a) & b) dieser Satzung gerecht zu werden.

(2) Ein Anspruch auf persönliche Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidung besteht nicht.

(3) Ebenso führt dies zu einer Unterbrechung der Dienstzeit.

(4) Über die Aufnahme und den Verbleib in der passiven Abteilung entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(5) Nach dem Wechsel aus der passiven Abteilung zurück in die aktive Abteilung muss der betreffende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Callenberg in seiner Ortsfeuerwehr zunächst sechs Ausbildungsdienste absolvieren, bevor er wieder am Einsatzgeschehen teilnehmen kann.

## **§ 10**

### **Organe der Gemeindefeuerwehr**

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindewehrleiter,
- b) die Ortswehrleiter,
- c) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- d) die Ortsfeuerwehrausschüsse sowie
- e) die Hauptversammlung

Die im Folgenden näher beschriebenen Organe der Gemeindefeuerwehr Callenberg sind zudem in Anhang I aufgeführt.

## **§ 11**

### **Gemeindewehrleiter**

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 dieser Satzung sowie § 17 Absatz 2 SächsBRKG für eine Berufungsdauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen weiteren zweiten stellvertretenden Gemeindewehrleiter zur Wahl ausschreiben. Der Bedarf kann insbesondere durch einen hohen zu erwartenden Umfang der zu bewältigenden Aufgaben in der bevorstehenden Berufungsperiode gekennzeichnet sein.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollten ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 12 Ausbildungsdiensten teilnehmen kann,
- d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- e) die Tätigkeit der berufenen Funktionsträger zu kontrollieren und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
- f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(7) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(8) Der stellvertretende/Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Im Falle mehrerer stellvertretender Gemeindefeuerwehrleiter wird die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung vom Gemeindefeuerwehrleiter festgelegt.

(9) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter gelten Absatz 1, hier jedoch § 17 Absatz 3 SächsBRKG, Absatz 3, Absatz 4, hier jedoch die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“, Absatz 5, hier jedoch nur die Buchst. a, c, d, e, f, g, h und i), der Buchst. i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 7 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein/seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist

## **§ 12**

### **Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, der Mitgliedschaft in der passiven Abteilung sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Der/Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Zu den Beratungen können Sachkundige ohne Stimmberechtigung eingeladen werden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 in entsprechender Weise auf Ortsebene. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie bis zu sechs weiteren ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese weiteren Mitglieder werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr für eine Berufungsdauer von fünf Jahren gemäß § 16 gewählt. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 13**

### **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 16 gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 14**

### **Bestellung von Funktionsträgern**

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) die Gruppenführer, die Zugführer und die Verbandsführer,
- b) der Gemeindegewerterwart, dessen Stellvertreter und die Ortsgeräterwart
- c) der Vorsitzende des Fachbereiches für Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie dessen Stellvertreter,
- d) die Beauftragten für Atemschutz, die Sicherheitsbeauftragten einer Freiwilligen Feuerwehr und
- e) die Multiplikatoren für Endgeräteanwender.
- f) die Ausbilder des Fachbereichs „Ausbildung“

(2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch die Leiter der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen.

Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung der Mitglieder vom Gemeindeführer in ihre Funktion bestellt.

(5) Bestellte Funktionsträger haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Die Ortswehrlösungen haben entsprechende Dienstverhinderungen rechtzeitig der Gemeindeführung zu melden.

## **§ 15**

## **Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer für den Gemeindefeuerwehrausschuss wird von der Gemeindeverwaltung gestellt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss bestellt und handeln sinngemäß nach Absatz 2.

## **§ 16**

### **Wahlen**

- (1) Der Gemeindewehrleiter und sein/seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Gemeindejugendwart sowie deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Gemeindejugendwart oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, des Ortswehrleiters, des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung, des Gemeindejugendwartes oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, in der betreffenden Wahlperiode nicht bereits ein anderes Wahlamt der Gemeindefeuerwehr Callenberg begleitet, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Die jeweiligen Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinen Stellvertretern oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahlen der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse sind als Mehrheitswahlen ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(13) Kommt innerhalb eines Monats die entsprechende Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann einen geeigneten Feuerwehrangehörigen von dieser Liste in das jeweilige Wahlamt ein. (vgl. §16 Abs. 3)

(14) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(15) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 14 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.

(16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus einem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Feuerwehrsatzung der Gemeinde Callenberg“ vom 24.04.2017 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Callenberg, 07.05.2024

  
Daniel Röthig  
Bürgermeister

